

### Bundesregierung: Regierungsentwurf eines Corona-Steuerhilfegesetzes

Das Bundeskabinett hat am 06.05.2020 den [Regierungsentwurf](#) eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen. Damit ergänzt die Bundesregierung die bisherigen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und setzt auch die [Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 22.04.2020](#) im Steuerrecht um.

Besonders betroffene Akteure sollen unterstützt werden. Dazu tragen die Maßnahmen dieses Gesetzes in einem ersten Schritt bei. Die Liquidität wird verbessert und steuerliche Entlastungen können in Anspruch genommen werden. Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sollen folgende steuergesetzliche Maßnahmen ergriffen werden:

- Der Umsatzsteuersatz soll für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % abgesenkt werden.
- Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG soll auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2022 verlängert werden. Die Beibehaltung des bisherigen Endes der Übergangsfrist würde hier nachhaltige Folgen für die interkommunale Zusammenarbeit, die Daseinsvorsorge sowie die Leistungsfähigkeit insbesondere der Kommunen, aber auch anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts haben.
- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld sollen entsprechend der Regelungen im Sozialversicherungsrecht bis 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt werden. Die Steuerbefreiung wird auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden, geleistet werden.
- Für einen begrenzten Zeitraum (zunächst beschränkt auf 2020) hatte der Gesetzgeber mit Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht bereits die für Verschmelzungen und Spaltungen geltende Frist zur Registeranmeldung von acht auf zwölf Monate ausgedehnt. Nun sollen entsprechend die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Satz 1 und 3 UmwStG vorübergehend verlängert werden, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitrums in § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG zu erzielen.

Die Maßnahmen sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Hierfür ist erneut ein beschleunigtes Verfahren vorgesehen, damit die temporäre Absenkung des Umsatzsteuersatzes rechtzeitig in Kraft treten kann. Der Gesetzesbeschluss des Bundestags ist in KW 22 und die Zustimmung des Bundesrats derzeit für den 05.06.2020 geplant. Es ist zu erwarten, dass im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens weitergehende steuerpolitische Forderungen vorge-

bracht werden. Zu nennen ist hier insbesondere die Forderung nach einer Verbesserung der Verlustverrechnung (§ 10d EStG).

### **BMF: Vereinbarung mit Belgien zur Home-Office Tätigkeit von Grenzpendlern**

Aufgrund der Covid-19-Pandemie arbeiten derzeit viele Mitarbeiter zuhause im Home-Office. Wenn sich dieses im Ausland befindet, kann es zu einem Wechsel des Besteuerungsrechts für den Arbeitslohn kommen, denn der für die im Ansässigkeitsstaat ausgeübte nichtselbständige Arbeit gezahlte Arbeitslohn ist dort zu besteuern. Insoweit ist der Mitarbeiter in Deutschland nicht mehr beschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 a EStG). Mit einigen Anrainerstaaten (Luxemburg, Österreich und den Niederlanden) hatte das BMF bereits Vereinbarungen getroffen, die sicherstellen, dass bei coronabedingter Tätigkeit im Home-Office im Ausland das Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn bei dem Staat bleibt, in dem die Arbeit normalerweise ausgeübt worden wäre (vgl. TAX WEEKLY #14/2020).

Nun wurde auch eine entsprechende Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und dem Königreich Belgien veröffentlicht. Diese ist am 07.05.2020 in Kraft getreten und gilt für Arbeitstage im Zeitraum vom 11.03.2020 bis 31.05.2020. Sie verlängert sich bis zum Ende des folgenden Kalendermonats, wenn die zuständigen Behörden dies mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Monats schriftlich vereinbaren.

Nach der Konsultationsvereinbarung wird der Arbeitslohn der Mitarbeiter so behandelt, als hätten sie ihrer Arbeit wie gewohnt an ihrem eigentlichen Tätigkeitsort nachgehen können.

- Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen der Mitarbeiter nur aufgrund der Corona-Maßnahmen seine Tätigkeit im Home-Office ausübt, können als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten, in dem der Mitarbeiter seine Tätigkeit normalerweise ausgeübt hätte. Für Arbeitstage, die unabhängig von diesen Maßnahmen im Home-Office (oder in einem Drittstaat) verbracht worden wären, gilt diese Tatsachenfiktion nicht. Insbesondere gilt sie nicht, wenn der Mitarbeiter lt. arbeitsvertraglicher Regelung grundsätzlich im Home-Office tätig ist.
- Mitarbeiter, die von dieser Tatsachenfiktion Gebrauch machen wollen, müssen diese in beiden Staaten einheitlich anwenden und sind verpflichtet, geeignete Aufzeichnungen zu führen (Bescheinigung des Arbeitgebers über den Anteil der coronabedingten Home-Office-Tage).
- Der auf die Arbeitstage im Home-Office entfallende Arbeitslohn muss in dem Staat, in dem der Mitarbeiter seine Tätigkeit normalerweise ausgeübt hätte, tatsächlich besteuert werden. Der Mitarbeiter erklärt sich dementsprechend hiermit einverstanden. Der Arbeitslohn gilt als „tatsächlich besteuert“, wenn er in die Bemessungsgrundlage einbezogen wird, anhand derer die Steuer berechnet wird.

### **BMF: Änderung des „183-Tage-Schreibens“ in Bezug auf Steuerberatungskosten für Delegates**

Im Bundessteuerblatt wurde ein [BMF-Schreiben vom 22.04.2020](#) veröffentlicht, das aktuell noch nicht auf der Homepage des BMF hinterlegt ist.

Mit dem Schreiben wird Rn. 303 des bisherigen „[183-Tage-Schreibens](#)“ vom [03.05.2018](#) zur Besteuerung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen geändert und ergänzt. Die Finanzverwaltung setzt damit das Urteil des BFH vom 09.05.2019 ([VI R 28/17](#), BStBl. 2019 II, 785) um, wonach die Übernahme der Kosten für die Steuererklärung von Mitarbeitern in Fällen einer Netto-Lohnvereinbarung nicht zu Arbeitslohn führt. Die Änderung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Unverändert geblieben ist die Regelung zur Zuordnung des Besteuerungsrechts für die übernommenen Kosten: Grundsätzlich sind die Kosten für die Erklärungsabgabe im Heimatstaat ausschließlich der Tätigkeit im Heimatstaat und die Kosten für die Erklärungsabgabe im Einsatzstaat ausschließlich der Tätigkeit im Einsatzstaat zuzurechnen. Wenn aber die Übernahme der Steuerberatungskosten im ausschließlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der im Inland oder im Ausland ausgeübten Tätigkeit erfolgt (z.B. bei einer entsprechenden Vereinbarung im Entsendevertrag), ist der Arbeitslohn der Tätigkeit im Einsatzstaat zuzuordnen.

Ergänzt wurde, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten nicht zu Arbeitslohn führt, wenn mit dem Mitarbeiter eine Nettolohnvereinbarung und eine Vereinbarung zur Abtretung der Steuererstattungsansprüche getroffen wurde. Arbeitslohn liegt weiterhin vor, soweit die Kosten auf andere Einkunftsarten als den Arbeitslohn (z.B. Kapitaleinkünfte, Vermietung und Verpachtung) entfallen. Wenn aber mit dem Steuerberater eine pauschale Vergütung je Mitarbeiter oder für alle Mitarbeiter vereinbart ist, kann aus Vereinfachungsgründen auf die Erfassung der anteilig den anderen Einkunftsarten zuzuordnenden Steuerberatungskosten verzichtet werden.

### **EuGH: Tochtergesellschaft nicht zwingend eine feste Niederlassung, keine umfassende Prüfungspflicht des Leistenden**

Im Rahmen eines Vorlageverfahrens hat der EuGH mit Urteil vom 07.05.2020 ([C-547/18](#)) für Klarheit in Bezug auf das Vorliegen einer festen Niederlassung sowie die Prüfungspflichten des leistenden Unternehmers diesbezüglich gesorgt.

Die polnische Firma Dong Yang erbrachte an die südkoreanische Firma LG Korea, welche zugleich aber auch in Polen für umsatzsteuerliche Zwecke registriert war, Montagearbeiten an Leiterplatten und erhielt die erforderlichen Komponenten als Materialbeistellung von LG Korea. Die physische Übergabe erfolgte in Polen durch eine polnische Tochtergesellschaft der LG Korea, LG Polen, an welche die fertigen Leiterplatten im Anschluss auch wieder von Dong Yang übergeben wurden. Nach einer weiteren Verarbeitung durch LG Polen verkaufte LG Korea die fertigen LCD-Module aus Polen heraus.

Während Dong Yang davon ausging, dass die Leistungen - mangels einer polnischen festen Niederlassung der LG Korea - als in Südkorea steuerbar gelten, sahen die polnischen Finanzbehörden eine Steuerpflicht in Polen als gegeben an: LG Korea habe gegenüber Dong Yang zwar bestätigt, keine Arbeitnehmer, Immobilien oder technische Ausstattung und damit auch keine feste Niederlassung in Polen zu haben. Allerdings habe LG Korea ihre polnische Tochtergesellschaft wie eine eigene Niederlassung genutzt und Dong Yang hätte dies bei geeigneter Prüfung auch erkennen können.

Der EuGH setzte sich zunächst mit der Regelung zur Ortsbestimmung bei sog. B2B-Umsätzen, d.h. Dienstleistungsbeziehungen zwischen Steuerpflichtigen, gem. Art. 44 Satz 1 MwStSystRL auseinander. Hierbei sei vorrangig an den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungsempfängers anzuknüpfen. Die Berücksichtigung einer festen Niederlassung des Leistungsempfängers stelle eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel dar. Gemäß Art. 11 MwStVO gilt als „feste Niederlassung“ jede Niederlassung, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit aufweist und aufgrund der personellen und technischen Ausstattung erlaubt, Dienstleistungen für den eigenen Bedarf dieser Niederlassung zu empfangen und dort zu verwenden.

Aufgrund besonderer Regelungen (Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Korea) dürfen koreanische Investoren eine Wirtschaftstätigkeit in Polen nur in Gestalt bestimmter Gesellschaftsformen ausüben, wodurch eine direkte wirtschaftliche Tätigkeit koreanischer Firmen in Polen ausgeschlossen ist. Nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH kann eine Tochtergesellschaft durchaus eine feste Niederlassung ihrer Muttergesellschaft darstellen. Somit erscheint es möglich, dass die für Zwecke der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Polen gehaltene Tochtergesellschaft LG Polen eine feste Niederlassung von LG Korea darstelle. Der EuGH stellt aber klar, dass die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und geschäftlichen Realität maßgeblich für das Mehrwertsteuersystem ist: Die Einstufung einer Niederlassung als feste Niederlassung dürfe nicht allein von der Rechtsform der betreffenden Einrichtung abhängen. Eine Tochtergesellschaft dürfe damit nicht per se als feste Niederlassung einer im Ausland ansässigen Muttergesellschaft angesehen werden.

Ferner stellt der EuGH, unter Verweis auf Art. 22 MwStVO, die maßgeblichen Prüfkriterien und die Abfolge der Prüfungsschritte klar, welche der Leistende zur Bestimmung einer festen Niederlassung seines Kunden zu beachten hat. Zunächst sind die Art und die Verwendung der erbrachten Dienstleistung zu prüfen. Kann der Leistende anhand dieser Kriterien nicht erkennen, dass die Dienstleistungen von einer festen Niederlassung bezogen wird, erfolgt der nächste Prüfschritt: Es ist zu prüfen, ob insbesondere der Vertrag, Bestellunterlagen sowie die dem Leistenden vom Kunden mitgeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die feste Niederlassung als Dienstleistungsempfänger ausweisen und ob die feste Niederlassung die Dienstleistung bezahlt. Ist auch anhand dieser Prüfkriterien die Identifikation einer festen Niederlassung nicht möglich, darf der Leistende schließlich berechtigterweise davon ausgehen, dass die Dienstleistung nicht an eine feste Niederlassung erbracht wird. Die Leistung gilt dann weiterhin als an

dem Ort erbracht, an dem der Kunde den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Darüber hinausgehenden Anforderungen an die Prüfungspflichten des Leistenden erteilt der EuGH eine Absage. So soll der Leistende jedenfalls nicht verpflichtet sein, die vertraglichen Verhältnisse zwischen Muttergesellschaft (ggf. mit Sitz in einem Drittstaat) - seinem Kunden - und deren Tochtergesellschaften zu überprüfen. Ein solcher Prüfungsumfang lässt sich zum einen nicht aus Art. 22 MwStVO entnehmen. Zum anderen dürfen dem Leistenden nicht derartige, tatsächlich den Steuerbehörden obliegende, Prüfungspflichten zu den vertraglichen Verhältnissen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft auferlegt werden, zu denen ihm auch keine Informationen zugänglich sein werden.

Im Hinblick auf die Ortsbestimmung von Dienstleistungen im B2B-Bereich bildet die „Identifikation“ einer Betriebsstätte (feste Niederlassung) des Kunden immer einen kritischen Aspekt, da sich hieran anknüpfend ggf. abweichende Leistungsorte und damit auch unterschiedliche umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen ergeben können. Das Urteil scheint für den Rechtsanwender eine verlässliche Richtschnur zu bieten und begrenzt dessen Prüfungspflichten auf die Nutzung der ihm realistischer Weise zugänglichen Informationen.

### Alle bis zum 08.05.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>III C 3 - S 7359/19/1001 0 :001</u></a>	07.05.2020	Umsatzsteuer; Änderungen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren zum 1. Januar 2020
<a href="#"><u>IV B 3 - S 1301- BEL/20/10002 :001</u></a>	07.05.2020	Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020
<a href="#"><u>IV A 4 -S 0316/19/1000 3 :004</u></a>	04.05.2020	Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
<a href="#"><u>III C 3 - S 7329/19/1000 1 :002 (2020/ 0431968)</u></a>	04.05.2020	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2020

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christian Baumgart  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**  
Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**  
Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Michael Wild  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**  
Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor (Rosenheim)**  
Dr. Mark Eger  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**  
Lothar Härtel  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Büchsenstraße 10  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.